



## **Provisorisches Reglement über das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Zweiradfahrzeugen und über die Nutzung der Aussen- und Innenparkplätze der Vereinigung des Kantonalen Berufsbildungszentrums auf dem Gelände Derrière-les-Remparts und Varis in Freiburg**

**Die Vereinigung des Kantonalen Berufsbildungszentrums (die VKBZ)** in Freiburg, vertreten durch Herrn Beat Vonlanthen, Präsident und Herrn Fritz Winkelmann, Sekretär,

### *In Erwägung:*

An der Generalversammlung vom 5. Juli 2010 der VKBZ wurde die Inkraftsetzung eines provisorischen Reglements von einem Jahr für den Betrieb und die Nutzung der Aussen- und Innenparkplätze beschlossen,

### *gestützt auf:*

- die Baubewilligungen vom 20. Dezember 2007;
- die Vereinbarung vom 14. Januar 2008 zwischen der Gemeinde Freiburg und der VKBZ, die Fragen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Geländes des Berufsbildungszentrums regelt;
- die Ziffer X „Parkplätze“ der Vereinbarung und die Ziffer VI „Durchgang für Fussgängerinnen und Fussgänger und für Fahrzeuge“;
- den Situationsplan der Parkplätze vom 22. März 2007;
- den Lageplan im Anhang;
- das Verbot des Friedensrichters vom 3. März 1982.

### *beschliesst:*

#### **Artikel 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Reglement legt die Zuweisung und Verwaltung der Parkplätze fest, von welchen folgende Personen Gebrauch machen können:

- a) das administrative und technische Personal, einschliesslich jenes des Kaufmännischen Verbands Sektion Freiburg und des Freiburgischen Verbands für die Organisation der überbetrieblichen Kurse;
- b) das Lehrpersonal;
- c) die Ausbilderinnen und Ausbilder der überbetrieblichen Kurse;
- d) die Cafeteriabetreiber der VKBZ;
- e) die Partner der Berufsbildung;
- f) die Besucherinnen und Besucher des Amts und der Schulen;
- g) die Teilnehmerinnen Teilnehmer sowie die Lehrerinnen und Lehrer von Weiterbildungs- und höheren Bildungsveranstaltungen
- h) die Benutzer der Gebäude östlich der Orientierungsschule Belluard, insbesondere diejenigen der Musikverbände;
- i) die gesamte Öffentlichkeit, einschliesslich während Veranstaltungen
- j) die Bewohnerinnen und Bewohner des Alt-Quartiers.

<sup>2</sup> Das Parkieren auf dem Gelände Derrière-les-Remparts und Varis ist in der Regel kostenpflichtig.

<sup>3</sup> Personen in der beruflichen Grundbildung haben keinen Anspruch auf einen Parkplatz, unter Vorbehalt von Art. 4 Bst. b.).

## Artikel 2 Anwendung

<sup>1</sup> Die Anwendung dieses Reglements und die Zuteilung von Parkerlaubnissen, Parkvignetten, Zutrittskarten oder Zutrittsschlüsseln (in Folgenden Parkerlaubnisse) obliegt der VKBZ.

<sup>2</sup> Die VKBZ ist die koordinierende Stelle, um Parkplatzprobleme zu regeln.

## Artikel 3 Zuteilungsprinzip

<sup>1</sup> Das erweiterte Gelände des Berufsbildungszentrums verfügt über 140 Parkplätze, davon sind 104 (82 Innenparkplätze) gemäss der Vereinbarung vom 14. Januar 2008 der VKBZ zugeteilt.

<sup>2</sup> Die Parkerlaubnisse sind in drei Gruppen unterteilt:

- a) für Personen nach Art. 1, Abs. 1 Bst. a-f, von Montag bis Freitag, von 07.00 bis 18.00 Uhr. Sie erhalten eine Parkerlaubnis abhängig von Ihrer Arbeitszeit.
- b) für Personen nach Art. 1, Abs. 1 Bst. g-i, von Montag bis Freitag, von 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr am nächsten Morgen, am Samstag, an Feiertagen sowie während den vom Amt für Berufsbildung festgelegten Schulferien. Diese nutzen den Parkscheinautomaten;
- c) für Personen nach Art. 1, Abs. 1 Bst. j, von Montag bis Freitag, von 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr am nächsten Morgen, am Samstag, an Feiertagen sowie während den vom Amt für Berufsbildung festgelegten Schulferien. Diese Personen erhalten von der VKBZ eine Parkerlaubnis.

<sup>3</sup> Die Zuteilung und die Überwachung der 36 Parkplätze der Orientierungsschule Belluard und der Burgschule obliegen der Schuldirektion der Stadt Freiburg.

## Artikel 4 Zuteilungskriterien

<sup>1</sup> Niemand hat Anspruch auf einen Parkplatz.

<sup>2</sup> Mitarbeitende, die über gute öffentliche Verkehrsverbindungen zu ihrem Arbeitsplatz verfügen, insbesondere Personen, die in der gleichen Gemeinde wohnen und arbeiten, haben in der Regel keinen Anspruch auf einen Parkplatz, sofern sie nicht regelmässig ihr Fahrzeug für dienstliche Zwecke benötigen (siehe Bst a weiter unten).

Die Parkbewilligungen nach Art 3, Abs 2 Bst a und c werden vergeben an:

- a) Personal, das regelmässig sein Fahrzeug dienstlich für den Bedarf des Amts, der Schulen oder der überbetrieblichen Kurse nutzt und jährlich mindestens 1000 Kilometer zurücklegt;
- b) Personal und Auszubildenden, die aufgrund einer Behinderung auf ihr privates Fahrzeug angewiesen sind;
- c) Personal, das sporadisch sein Fahrzeug dienstlich für den Bedarf des Amts, der Schulen oder der überbetrieblichen Kurse nutzt;
- d) Personal, das aufgrund seiner Arbeitszeiten nicht über eine zufriedenstellende öffentliche Verkehrsverbindung verfügt;
- e) anderes Personal und Drittpersonen;
- f) Personen, wie etwa Personal mit besonderen Bedürfnissen, Experten und andere Mitglieder der Kommissionen.

<sup>3</sup> Die Aussenparkplätze sind in erster Linie für Teilzeitlehrkräfte bestimmt, die eine auswärtige Haupttätigkeit ausüben.

<sup>4</sup> Die Personen, die eine der oben genannten Kriterien erfüllen, können, je nach Verfügbarkeit, eine Parkerlaubnis erhalten, sofern Platz vorhanden ist und die Parkgebühr entrichtet wurde.

<sup>5</sup> Die Personen, die über keine Parkerlaubnis verfügen, können aus besonderen Gründen (externe Sitzung, medizinische Gründe usw.) eine vorübergehende Parkerlaubnis erhalten, welche erteilt wird durch:

- a) die Berufsfachschulen für ihr Personal
- b) das Sekretariat der VKBZ für alle anderen Personen

<sup>6</sup> Für alle anderen Gründe muss eine begründete Anfrage an das Sekretariat des VKBZ gerichtet werden.

## Artikel 5 Parkerlaubnis

- <sup>1</sup> Das Parkieren ist nur in den dafür vorgesehenen Zonen und Feldern gestattet.
- <sup>2</sup> Mit Ausnahme des Anhalterechts für Service-, Notfall-, Wartungs- und Lieferfahrzeuge und andere Berechtigte ist das Parkieren ausserhalb der Zonen und Felder nicht gestattet.
- <sup>3</sup> Die Parkerlaubnis ist unerlässlich und muss auf dem Armaturenbrett gut lesbar platziert werden.
- <sup>4</sup> Das Abstellen von Fahrrädern und motorisierten Zweirädern ist auf die dafür vorgesehenen Standorte beschränkt und ist nicht kostenpflichtig.
- <sup>5</sup> Wer ausserhalb der dafür vorgesehenen Zonen und Felder parkiert oder keine gültige Parkerlaubnis hat, verstösst gegen die Regeln. Gegebenenfalls werden folgende Massnahmen getroffen:
  - Anzeige an das Oberamt
  - Abschleppung des Fahrzeugs, einschliesslich der Motor- und Zweiräder, unter voller Verantwortung und auf Kosten des Eigentümers des Fahrzeugs.
- <sup>6</sup> Die Beschwerdeinstanz ist der Polizeirichter.

## Artikel 6 Parkgebühr

- <sup>1</sup> Die Parkgebühren entsprechen den Gebühren, die für das übrige Staatspersonal gelten.
- <sup>2</sup> Die Gebühren werden an die Änderungen der vom Staat erhobenen Gebühren angeglichen.
- <sup>3</sup> Die Gebühren werden proportional zum Beschäftigungsgrad gemäss untenstehender Tabelle berechnet.
- <sup>4</sup> Die monatliche Parkgebühr bei einer Vollzeitbeschäftigung beträgt 85 Franken für die Innenparkplätze, respektive 53 Franken für Personal, das regelmässig sein Fahrzeug dienstlich für den Bedarf des Amts, der Schulen oder der überbetrieblichen Kurse nutzt und jährlich mindestens 1000 Kilometer zurücklegt.
- <sup>5</sup> Der Preis am Parkscheinautomaten ist proportional zur monatlichen Parkgebühr berechnet, der im Absatz 4 aufgeführt wird.
- <sup>6</sup> Die monatliche Parkgebühr für die Bewohnerinnen und Bewohner des Alt-Quartiers und des Varis beträgt 32 Franken für die Innenparkplätze.

Stellenprozente	Lehrpersonal / 10 Monate			Verwaltungspersonal / 11 Monate	
	Monatliche Kosten f. Vignette = CHF 85	Monatliche Kosten f. Vignette = CHF 53	Monatliche Kosten f. Vignette = CHF 32*	Monatliche Kosten f. Vignette = CHF 85	Monatliche Kosten f. Vignette = CHF 53
1 bis 25 %	CHF 270	CHF 170	CHF 100	CHF 295	CHF 183
26 bis 40 %	CHF 415	CHF 260	CHF 155	CHF 455	CHF 283
41 bis 60 %	CHF 560	CHF 350		CHF 615	CHF 383
61 bis 80 %	CHF 705	CHF 440		CHF 775	CHF 483
81 bis 100 %	CHF 850	CHF 530		CHF 935	CHF 583

\* Die Aussenparkplätze sind in erster Linie für Teilzeitlehrkräfte bestimmt, die eine auswärtige Haupttätigkeit ausüben (Art. 4 Abs. <sup>3</sup>)

## Artikel 7 Bezahlung der Gebühren

- <sup>1</sup> Die Parkgebühr ist bei der Übergabe der Parkerlaubnis zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Andere Benützer bezahlen die Gebühr am Fahrscheinautomaten oder über ein ähnliches System.
- <sup>3</sup> Die Gebühr für Parkvignette wird von der VKBZ bei deren Übergabe eingezogen.

## Artikel 8 Dauer

- <sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der Parkplätze verfügt der Empfänger einer Parkerlaubnis darüber, solange er die Zulassungskriterien erfüllt.
- <sup>2</sup> Andernfalls erlischt die Parkerlaubnis am Tag, an dem die Kriterien nicht mehr erfüllt sind, ohne vorherige Ankündigung der VKBZ. In diesem Fall sind die Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats fällig.

### **Artikel 9 Betriebsanweisung**

- <sup>1</sup> Nur Inhaber einer Parkerlaubnis sind berechtigt, die Aussenparkplätze zu benutzen.
- <sup>2</sup> Die Parkerlaubnis ist gut sichtbar links hinter der Windschutzscheibe anzubringen.
- <sup>3</sup> Die Parkkontrolle wird von einem privaten Unternehmen durchgeführt.
- <sup>4</sup> Inhaber einer Parkerlaubnis für einen Innenparkplatz erhalten über eine Magnetkarte, einen Schlüssel oder eine andere Möglichkeit Zugang zum Parkplatz.
- <sup>5</sup> Die oben erwähnten Bestimmungen zu den Aussenparkplätzen gelten ebenfalls für die Innenparkplätze.

### **Artikel 10 Besucherparkplätze**

- <sup>1</sup> Die Besucherparkplätze befinden sich aussen und können höchstens während 2 Stunden benutzt werden.
- <sup>2</sup> Grundsätzlich ist keine Genehmigung für die Nutzung der Besucherparkplätze nötig, die für Personen bestimmt sind, die sich aus beruflichen Gründen in eines der Gebäude der VKBZ begeben.
- <sup>3</sup> Für eine längere Parkdauer können die VKBZ, das BBA oder die Schulen auf Anfrage eine vorübergehende Parkerlaubnis erteilen.
- <sup>4</sup> Bei Sitzungen mit vielen Teilnehmern erwähnen die Veranstalter in der Einladung, dass die Anzahl verfügbarer Besucherparkplätze begrenzt ist.

### **Artikel 11 Innenparkplätze**

- <sup>1</sup> Die Innenparkplätze stehen werktags von 7.00 bis 18.00 Uhr nur für Benutzer zur Verfügung, die über eine Parkerlaubnis in Form einer Vignette, Magnetkarte oder Schlüssel verfügen.
- <sup>2</sup> Ausserhalb der Werkzeuge und während der Nacht können die Parkplätze gegen eine Gebühr benutzt werden, die über das von der VKBZ installierte System zu bezahlen ist.

### **Artikel 12 Gebührenfreie Zonen und Parkzeiten für Aussenparkplätze**

Die Aussenparkplätze der VKBZ können von 18.00 bis 7.00 Uhr sowie ausserhalb der Werkzeuge und während den Schulferien der Berufsfachschulen gebührenfrei benutzt werden.

### **Artikel 13 Änderungen der Zuteilungskriterien**

Die Zuteilungskriterien können von der VKBZ bei hoher Nachfrage, welche die Verfügbarkeit übersteigt, eingeschränkt werden.

### **Artikel 14 Gesuch um Parkerlaubnis**

- <sup>1</sup> Person, die eine Parkerlaubnis erhalten möchten, müssen einen schriftlich begründeten Antrag an das Sekretariat der VKBZ stellen, das innerhalb einer angemessenen Frist darüber entscheidet.

### **Artikel 15 Inkrafttreten und Genehmigung**

Dieses provisorische Reglement tritt für ein Jahr am 25. August 2011 in Kraft.

Freiburg, den 31. März 2011

Beat Vonlanthen  
  
Präsident

Fritz Winkelmann  
  
Sekretär